



---

# **Vertrag über den Feuerwehrverbund Hülften**

vom 5. Oktober 2015

## Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen .....	5
§ 1	Regelungsbereich .....	5
§ 2	Bauten.....	5
§ 3	Obliegenheiten der Gemeinderäte .....	5
§ 4	Feuerwehrkommission .....	5
§ 5	Obliegenheiten der Feuerwehrkommission.....	6
§ 6	Aufgebot der Feuerwehr durch die Kommission (§ 16 Abs. 3 FWG).....	6
B.	Feuerwehrdienst.....	6
§ 7	Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG).....	6
§ 8	Rekrutierung und Dienstleistung.....	6
§ 9	Jugendfeuerwehr.....	7
§ 10	Einteilung, Beförderung.....	7
§ 11	Übungen, Ausbildungsdienste .....	7
§ 12	Sold, Funktionsvergütung (§ 21 FWG) .....	7
C.	Einsatzkosten, Entgelte, Finanzierung .....	8
§ 13	Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG).....	8
§ 14	Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG) .....	8
§ 15	Vergütungen für Hilfestellungen.....	8
§ 16	Finanzierung, Rechnungsführung, Rechnungsprüfung.....	8
§ 17	Beiträge der Verbundgemeinden.....	8
§ 18	Aufteilung der Beiträge.....	9
§ 19	Investitionskosten.....	9
D.	Schlussbestimmungen .....	9
§ 20	Aufhebung bisherigen Rechts .....	9
§ 21	Kündigung .....	9
§ 22	Genehmigungen, Inkrafttreten .....	9

Die Einwohnergemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf (Verbundgemeinden) vereinbaren:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden lediglich die männliche Form verwendet. Sämtliche Formulierungen gelten für die weibliche Form sinngemäss.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regelungsbereich**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag regelt die gemeinsame Feuerwehr der Verbundgemeinden.

<sup>2</sup> Die gemeinsame Feuerwehr erfüllt für die Verbundgemeinden deren Aufgaben der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie nach den Vorgaben des Kantons und dieses Vertrags.

<sup>3</sup> Leitgemeinde ist Füllinsdorf.

### **§ 2 Bauten**

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte der Verbundgemeinden mieten gemeinsam die notwendigen Feuerwehrbauten zu Lasten des Feuerwehrverbunds bei den Verbundgemeinden oder Dritten an.

<sup>2</sup> Die Gemeinderäte der Verbundgemeinden regeln die Details mittels Mietverträgen.

### **§ 3 Obliegenheiten der Gemeinderäte**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht der Gemeinderäte.

<sup>2</sup> Die Gemeinderäte beider Gemeinden:

- a. wählen auf Vorschlag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten und die Stellvertretung,
- b. genehmigen das Budget gemäss Antragsstellung der Feuerwehrkommission,
- c. genehmigen die Jahresrechnung.

### **§ 4 Feuerwehrkommission**

<sup>1</sup> Es besteht eine Feuerwehrkommission. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- a. zuständige Gemeinderatsmitglieder der Verbundgemeinden;
- b. Feuerwehrkommandant;
- c. Stellvertreter des Feuerwehrkommandant;
- d. maximal zwei Feldweibel;
- e. maximal zwei Mannschaftsvertreter, welche von der Mannschaft gewählt werden;

f. Fourier (als Aktuar).

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission wird vom Feuerwehrkommandanten präsiert. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission leitet die Feuerwehr in strategischer Hinsicht.

## **§ 5 Obliegenheiten der Feuerwehrkommission**

Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Genehmigung des Feuerwehrbudgets und Antragstellung zu Handen der Gemeinderäte;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung zu Handen der Gemeinderäte;
- c. Genehmigung des Übungsplans;
- d. Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade;
- e. Erstellen der Pflichtenhefte für Kommandant, Kommandant-Stellvertreter, Offiziere und höhere Unteroffiziere;
- f. Antragsstellung über Disziplinarmaßnahmen.

## **§ 6 Aufgebot der Feuerwehr durch die Kommission (§ 16 Abs. 3 FWG)**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.

<sup>2</sup> Sie kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten einer Verbundgemeinde anbieten.

## **B. Feuerwehrdienst**

### **§ 7 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)**

<sup>1</sup> Die Dienstpflicht der Feuerwehrdienstpflichtigen der Verbundgemeinden beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 22 Jahre alt wird.

<sup>2</sup> Sie dauert bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 42 Jahre alt geworden ist.

### **§ 8 Rekrutierung und Dienstleistung**

<sup>1</sup> Die Verbundgemeinden regeln in ihren Feuerwehrreglementen die Zuständigkeiten für die Rekrutierung sowie für die Verfügungen über die Feuerwehrdienstleistung.

<sup>2</sup> Sie achten bei der Rekrutierung in gegenseitiger Absprache auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Feuerwehrdienstleistenden ihrer Gemeinden.

## **§ 9 Jugendfeuerwehr**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrverbund kann eine Jugendabteilung (kurz: Jugendfeuerwehr) führen.

<sup>2</sup> Die Jugendfeuerwehr dient der Jugendarbeit und der Nachwuchsförderung. Sie nimmt an keinen Einsätzen für die Ereignisbewältigung teil, sie kann jedoch für Hilfeleistungen gemäss § 16 Absatz 3 (FWG) eingesetzt werden.

## **§ 10 Einteilung, Beförderung**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission nimmt die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.

<sup>3</sup> Die Gemeinderäte der Verbundgemeinden ernennen gemeinsam sowie auf Antrag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten sowie dessen Stellvertretung.

## **§ 11 Übungen, Ausbildungsdienste**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

<sup>2</sup> Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

## **§ 12 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 FWG)**

<sup>1</sup> Die Leitgemeinde richtet zu Lasten des Feuerwehrverbunds den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus. Dieser beträgt:

- a. bei Übungen CHF 27.00 pro Stunde,
- b. bei Aus- und Weiterbildungen CHF 27.00 pro Stunde,
- c. bei Einsätzen CHF 27.00 pro Stunde, 1. Stunde zählt doppelt,
- d. Aufwendungen für Projekte, Begehungen, Evaluationen etc. CHF 27.00 pro Stunde,
- e. Sitzungsgeld Feuerwehrkommission CHF 35.00 pro Stunde,
- f. die Gemeinderäte entscheiden auf Antrag über zusätzliche Entschädigungen.

<sup>2</sup> Sie richtet zu Lasten des Feuerwehrverbunds zusätzlich zum Sold jährlich folgende pauschale Funktionsvergütungen aus:

a.	Kommandant	CHF 4'100.00
b.	Vizekommandant	CHF 2'500.00
c.	Fourier	CHF 2'100.00
d.	———Offizier, Adjutant, Feldweibel	CHF 1'900.00
e.	Materialwart	CHF 1'700.00

Mit den Pauschalen gemäss Absatz 2 sind sämtliche Leistungen gemäss Pflichtenheft abgegolten.

<sup>3</sup> Die Gemeinderäte der Verbundgemeinden passen gemeinsam den Sold und die Funktionsvergütungen bei Bedarf der Teuerung an. Der Teuerungsindex richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Dezember 2015 = 100 Punkte.

## **C. Einsatzkosten, Entgelte, Finanzierung**

### **§ 13 Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)**

<sup>1</sup> Der Ersatz der Einsatzkosten ist der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbands zu entrichten.

<sup>2</sup> Er richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

### **§ 14 Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)**

<sup>1</sup> Die Entgelte für Hilfeleistungen sind der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbands zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Verrechnungsansätze richten sich nach den von den Gemeinderäten festgelegten Ansätzen in der Gebührenverordnung des Feuerwehrverbands Hülften.

### **§ 15 Vergütungen für Hilfestellungen**

Verbundgemeinden, die eine Hilfestellung gemäss § 6 Absatz 2 in Anspruch nehmen, vergüten der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbands die daraus entstandenen Aufwendungen.

### **§ 16 Finanzierung, Rechnungsführung, Rechnungsprüfung**

<sup>1</sup> Die Ausgaben des Feuerwehrverbands werden durch die von den Verbundgemeinden und dem Kanton geleisteten Beiträge sowie aus den von Dritten vereinnahmten Mitteln finanziert.

<sup>2</sup> Die Rechnungsführung und deren Prüfung obliegt der Leitgemeinde und wird mit CHF 4'000.00 pro Jahr zu Lasten des Feuerwehrverbands entschädigt.

### **§ 17 Beiträge der Verbundgemeinden**

<sup>1</sup> Die Verbundgemeinden leisten der Leitgemeinde jährliche Beiträge zuhanden des Feuerwehrverbands für dessen laufende Ausgaben.

<sup>2</sup> Die Beiträge für laufende Ausgaben sind für die Verbundgemeinden gebundene Ausgaben.

## **§ 18            Aufteilung der Beiträge**

<sup>1</sup> Die Aufteilung der Beiträge unter den Verbundgemeinden erfolgt nach deren Einwohnerzahl.

<sup>2</sup> Stichtag ist der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

## **§ 19            Investitionskosten**

<sup>1</sup> Investitionen für die Anschaffung von Fahrzeugen sowie Einrichtungen der Feuerwehrmagazine können nur vollzogen werden, wenn beide Verbundgemeinden dem Investitionskredit (Sondervorlage oder Budget) zugestimmt haben.

<sup>2</sup> Geplante Investitionen für die Anschaffung von Fahrzeugen sowie Einrichtungen der Feuerwehrmagazine müssen jährlich den Verbundgemeinden für die Aufnahme im Finanzplan gemeldet werden.

<sup>3</sup> Die Aufteilung der Beiträge erfolgt nach § 18.

## **D.     Schlussbestimmungen**

### **§ 20            Aufhebung bisherigen Rechts**

Das bisherige Vertragswerk mit dem Namen "Vereinbarung und Reglement über eine gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf" vom 8. Juni 1999 wird aufgehoben.

### **§ 21            Kündigung**

Jede Verbundgemeinde kann mit 2-jähriger Frist die Kündigung dieses Vertrags auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.

### **§ 22            Genehmigungen, Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag sowie dessen Änderungen bedürfen der Genehmigung der Einwohnergemeindeversammlungen der Verbundgemeinden, der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sowie der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>2</sup> Er tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

## Beschluss der Einwohnergemeindeversammlungen

Beschlossen durch die **Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf** am  
9. Dezember 2015

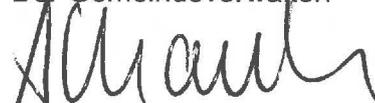
### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:



Rolf Schweizer

Der Gemeindeverwalter:

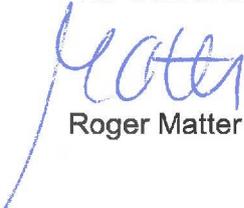


Thomas Schaub

Beschlossen durch die **Einwohnergemeindeversammlung Füllinsdorf** am  
7. Dezember 2015

### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:



Roger Matter

Der Gemeindeverwalter:



Kurt Sidler

**Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 10. Februar 2016.**